

VCI-STELLUNGNAHME ZUM

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 3. April 2023 einen *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz* vorgelegt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass innerhalb der knappen Frist der Konsultation über die Osterfeiertage keine tiefergehende Prüfung der Regelungen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung hin möglich war. Der VCI behält sich deshalb vor, zusätzliche Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu adressieren. Insbesondere war eine Prüfung dahingehend noch nicht möglich, ob bzw. inwieweit der Gesetzesentwurf über die Anforderungen der derzeit überarbeiteten Energieeffizienzrichtlinie ggfs. hinausgeht. Energieintensive Industriezweige wie die chemische Industrie sind von den geplanten Vorgaben in besonderem Maße betroffen. Die kurze Frist zur Konsultation wird daher kritisch gesehen.
- Aus dem vorliegenden Referentenentwurf ergeben sich deutliche Zusatzbelastungen für die Industrie, insbesondere den Mittelstand sowie zuständige Behörden, deren Notwendigkeit in vielen Fällen nicht ersichtlich ist: Die (energieintensive) Industrie ist bereits zu Investitionsvorgaben in Energieeffizienz durch zahlreiche andere Regelungen (Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation [SPK], Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel [BECV], Spitzenausgleich [§ 55 Abs. 5 EnergieStG bzw. § 10 Abs. 4 StromStG], § 4 Abs. 1 der Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung [EnSimiMaV]) verpflichtet). Zusätzliche verpflichtende Energieeffizienzmaßnahmen, weitergehende Anforderungen, materielle Pflichten und Dokumentations- und Berichtspflichten **sind daher nicht zielführend, sondern kontraproduktiv, insbesondere vor dem Hintergrund, Genehmigungsprozesse zu beschleunigen und die Wirtschafts- und Innovationskraft in Deutschland zu erhalten. Vorgaben und Berichtspflichten aus dem Effizienzgesetz wirken daher als Transformationshemmnis und können zu einer Überlastung von Unternehmen und Behörden führen.**
- Investitionsentscheidungen sind eng an Unternehmensstrategien gebunden. Diese umfassen neben Akutmaßnahmen wie Energieeffizienz-Investitionen auch zeitlich begrenzte Stilllegungen von Prozessen und die perspektivischen Transformationspläne zur Klimaneutralität. Daraus ergeben sich Bewertungskriterien wie die voraussichtliche Nutzungsdauer von Anlagen in ihrem heutigen Zustand und Priorisierungen hinsichtlich des größten Vermeidungspotenzials von fossilen Energieträgern für den finanziellen Mitteleinsatz. **Die Sinnhaftigkeit von Energieeffizienzmaßnahmen ergibt sich aus diesem Gesamtkontext und sollte nicht losgelöst davon betrachtet werden.**

- Der VCI sieht insbesondere in den folgenden Bereichen Anpassungsbedarf, die unten weiter ausgeführt werden:
 - **§ 4: Die Anhebung der Energieeffizienzziele und absolute Energieeinsparziele sind kontraproduktiv.** Absolute Einsparziele verkennen, dass die Transformation im Industriesektor oft nur durch Maßnahmen möglich ist, die mit einem gesteigerten Energieverbrauch einhergehen.
 - **§§ 9, 11 bis 14: Aus den Vorgaben zu Energieeffizienzmaßnahmen und dem Rechenzentrumsbetrieb ergeben sich finanzielle und administrative Zusatzbelastung für die Industrie.** Insbesondere muss sichergestellt werden, dass aus der Pflicht zur Erstellung von Plänen zu wirtschaftlichen identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen keine Umsetzungspflicht hervorgeht. Die Veröffentlichungspflicht wird ebenfalls sehr kritisch bewertet.
 - **§§ 3, 16 und 17: Die Regelungen und Informationspflichten zur Abwärmenutzung sind eine weitere erhebliche Zusatzbelastung für die Industrie.** Die Umsetzung von Abwärmemaßnahmen nach § 16 sollte freiwillig bleiben. Es sollte außerdem keine allgemeine Pflicht zur Erfassung und Veröffentlichung der Abwärmedaten nach § 17 geben.

Anhebung der Energieeffizienzziele und absolute Energieeinsparziele sind kontraproduktiv

- Der VCI kritisiert die Anhebung der Energieeffizienzziele (§ 4) sowie absolute Energieeinsparziele, da diese im Widerspruch zur Umsetzung ambitionierter Klimaschutzziele im Industriesektor stehen. Diese können oftmals nur durch Maßnahmen erreicht werden, die mit einem gesteigerten Energieverbrauch einhergehen. Hierzu zählen die Substitution von fossilen Grundstoffen, wie etwa Ammoniak oder Methanol durch wasserstoffbasierte Produkte oder Biomasse, die zunehmende Elektrifizierung von Prozessen sowie die Nutzung von Brennstoffzellen im Verkehrsbereich.
Eine Anhebung absoluter Ziele sollte sich auf die eins-zu-eins Umsetzung einer novellierten Energieeffizienzrichtlinie beschränken.
- **Aktuell ergeben sich Energieeinsparungen in den Unternehmen durch die weiterhin hohen Gas- und Strompreise. Viele Industrieunternehmen – insbesondere im Mittelstand – kämpfen um ihre Existenz. Es ist nicht förderlich, wenn zusätzlich staatlich vorgegebene verschärfte Einsparvorgaben auf die Unternehmen zukommen.** Eine Erhöhung des Energieeffizienzziels wirkt grundsätzlich als Wachstumsbremse für die Industrie. Energieeffizienz sollte sich stattdessen auf die Menge an Energie, die ein bestimmter Prozess oder ein bestimmtes Produkt benötigt (spezifischer Energieverbrauch), beziehen.

Finanzielle und administrative Zusatzbelastung für die Industrie

- **Es wird ausdrücklich begrüßt, dass eine konkrete Umsetzungspflicht in § 9 nicht vorgesehen ist.** Diese würde eine unverhältnismäßige Zusatzbelastung für Unternehmen

darstellen, die ohnehin schon negativ von anhaltend hohen Energiekosten betroffen sind. Ebenso wird begrüßt, dass für einen bundeseinheitlichen Vollzug die Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung (AfA) des Bundesministeriums der Finanzen zur Bestimmung der Nutzungsdauer verwendet werden sollen.

- Unklarheit besteht jedoch noch in der Formulierung in § 9 Abs. 2 „Die Bestätigung über die Umsetzung von identifizierten Maßnahmen hat das Unternehmen auf Anfrage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über ein vom Bundesamt zur Verfügung gestellte elektronische Vorlage nachzuweisen“. Aus dieser geht nicht klar hervor, ob es sich hierbei um eine reine Bestätigung handelt, wenn eine identifizierte Maßnahme umgesetzt wurde oder ob doch eine Pflicht zur Umsetzung gemeint ist. **Es muss daher klargestellt werden, dass sich aus der Erstellung der Pläne keine Pflicht zur Umsetzung identifizierter Maßnahmen ergibt.**
- Zugleich führt auch die Pflicht zur Vorlage eines konkreten Plans zur Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen zu einem administrativen Mehraufwand für Unternehmen, ohne dass ein direkter Nutzen ersichtlich wird.
 - Nach § 9 Abs. 1 S. 3 besteht eine Pflicht zur **Veröffentlichung der zu erstellenden Effizienzpläne**. Dabei bleibt unklar, wie und wo die Veröffentlichung zu erfolgen hat. Die geforderten Pläne zu Energieeffizienzmaßnahmen enthalten potenziell sensible und wettbewerbsrelevante Unternehmensinformationen. **Die Veröffentlichungspflicht ist daher unverhältnismäßig und sollte gestrichen werden. Aus der geforderten Erstellung der Pläne darf sich keine Pflicht zur Veröffentlichung – allerhöchstens zur Offenlegung gegenüber der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 10 - ergeben.**
 - **Insbesondere die erforderliche Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach DIN EN 17463 für die Durchführung der Maßnahmen führt zu einem erheblichen Mehraufwand und Kosten für die Industrie.** Die ISO 50001 hat bisher keine Kapitalwertberechnung für Energieeffizienzmaßnahmen erfordert und eine Verknüpfung, mit der in §§ 8 Abs. 3 Nr. 3 und 9 Abs. 1 Nr. 3 erwähnten DIN EN 17463, ist bisher nicht gegeben. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Daten bei zertifizierten Energiemanagementsystemen bereits vorliegen und Methodenkompetenz bezüglich der DIN EN 17463 in den Unternehmen besteht.
 - Ein positiver Kapitalwert nach maximal 50 Prozent der vorgesehen Nutzungsdauer nach der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (nach DIN EN 17463) ist auch bei einer Begrenzung auf eine Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren zu weitgehend. Bei den momentan volatilen Preisen kann der Kapitalwert nicht qualifiziert auf einen längeren Zeitraum hochgerechnet werden. Aufgrund von Fachkräfte- und Materialmangel müssen die Unternehmen die Maßnahmen priorisieren, die die höchste Energieeinsparung und damit den höchsten wirtschaftlichen Nutzen generieren. **Daher wird vorgeschlagen, die Regelung so zu fassen, dass der Kapitalwert – analog zu § 4 Abs. 1 EnSimiMaV - nach 20% der Nutzungsdauer (anstatt 50%) einen positiven Wert ergeben muss.**
 - Der Referentenentwurf sieht in § 9 Abs. 2 auch eine Bewertung aller nicht wirtschaftlichen Maßnahmen nach DIN EN 17463 vor, die ebenfalls durch einen Auditor/eine Wirtschaftsprüferin einzeln geprüft werden müssen. Dies verursacht erhebliche externe Kosten für die Firmen und bietet ihnen keinen Nutzen. Vorschlag des VCI ist es deshalb, abweichend von der DIN EN 17463 eine verkürzte Amortisationszeitbetrachtung anzuwenden (s.o.).

- Weiterhin sollte § 9 Abs. 3 konkretisiert werden, da unklar ist, was unter „speziellere[n] Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen“ bei Anlagen, die nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind, zu verstehen ist. Ein Verweis auf „speziellere Anforderungen“ im BImSchG (vgl. die Gesetzesbegründung, die von einer „Energieeffizienzverordnung“ mutmaßlich nach § 7 Abs. 1 Nr. 2a BImSchG ausgeht) ist irreführend, auch da es spezielle Pflichten zur Energieeffizienz im BImSchG bereits gibt – bspw. dynamische Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG [sparsame und effiziente Energieverwendung] konkretisiert durch § 4d der 9. BImSchV und dynamisiert durch die speziellen Regelungen in Ziffer 5.2.11 der TA Luft 2023 - und darüber hinaus für Anlagen, die der europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IED) unterliegen, durch Angaben in den sogenannten BVT-Merkblättern; überwacht durch die Umweltbehörden.
- **Wachsende Inkohärenz bei Regelungen zu ökologischen Gegenleistungen:** Der VCI weist ebenfalls darauf hin, dass insbesondere energieintensive Unternehmen ordnungsrechtlich durch § 4 der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV) sowie durch die deutsche Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation, §§ 10-12 der Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV), § 30 des Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) – Besondere Ausgleichsregelung, BesAR und auch durch § 55 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 EnergieStG bzw. § 10 Absatz 4 StromStG (Spitzenausgleich) durch mehrere Rechtsvorschriften gleichzeitig zur Durchführung von ökologischen Gegenleistungen verpflichtet werden. Allerdings scheinen die Regelungen kaum aufeinander abgestimmt und wenig kohärent, so dass aus Sicht eines betroffenen Unternehmens ein großes Maß an Rechtsunsicherheit besteht. **Ohne eine Vereinheitlichung der Anforderungen besteht das Risiko, dass Beihilfen aus den oben genannten Regelungen nicht in Anspruch genommen werden können, wenn in Plänen identifizierte Maßnahmen mit langen Umsetzungszeiten (gemäß Energieeffizienzgesetz) nicht innerhalb der Fristen der Verordnungen und Gesetze als Gegenleistungen umgesetzt werden können.**
- Die Meldung der Rechenzentren und der Betreiber von Informationstechnik innerhalb Rechenzentren sowie die Errichtung eines Energieeffizienzregisters und Veröffentlichung der übermittelten Informationen auf einer öffentlich zugänglichen Webseite nach §§ 13 und 14 sollten für Betreiber kritischer Infrastrukturen ausgeschlossen werden. Die beabsichtigte Regelung steht im Gegensatz zu den Anforderungen zu Normen hinsichtlich Informationssicherheit (u.a. ISO 27019 u.a. 11.1.8 „Sicherung von Technikräumen“). Standorte mit Prozesssteuerungssystemen sollten nicht identifizierbar sein.
- Die Definition von Rechenzentren in § 3 Nr. 24 ist nicht eindeutig. Die Angaben unter Punkt b) könnten z.B. auch Leitwarten in Industriebetrieben einschließen. Hier bedarf es einer Klarstellung, dass nur Standorte betroffen sind, deren wesentlicher Zweck die Verarbeitung von Daten Dritter ist. Leitwarten müssen explizit ausgenommen werden, um Produktionsstandorte nicht mit mehrfachen Pflichten zur Energieeffizienzsteigerung zu belegen.
- Grundsätzlich begrüßt wird die Regelung in § 18 zu klimaneutralen Unternehmen. Hierzu bedarf es einer bürokratiearm ausgestalteten Regelung.

Regelungen und Informationspflichten zur Abwärmenutzung als Zusatzbelastung für die Industrie

- Die Nutzung von Abwärme ist immer mit Kosten verbunden. Sollte die Abwärme zu Recht nun in den Fokus rücken, wäre die Ausgestaltung entsprechender Förderprogramme, die auch für die Industrie ausgestaltet sind, sinnvoll. Grundsätzlich gilt zu beachten, dass die Nutzung von Abwärme einen Abnehmer für Fernwärme benötigt. Gerade bei durchgängig betriebenen Anlagen sind die Wärmesenken in der öffentlichen Versorgung nicht vorhanden oder können nur im Winterhalbjahr gespeist werden. **Die Wärmeaufnahmekapazität ist vielfach nicht ausreichend für die Aufnahme der ganzjährig bereitgestellten Mengen.**
- In § 3 fehlt eine **Begriffsdefinition von Abwärme** und insbesondere industrieller Abwärme, was potenziell zu Rechtsunsicherheit führt. So ist der in der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 1 („abwärmeführende Medien“) verwendete Begriff „heiß“ ein unbestimmter Rechtsbegriff. Unklarheit besteht auch bei der Verwendung des Begriffs „Wärme“, da dieser mit keiner Temperaturschwelle verbunden ist.
- Die generelle und verpflichtende Vermeidung und Verwendung von Abwärme (§ 16) wird kritisch gesehen, da sie mit hohen Mehrkosten für die Industrie verbunden ist. Sinnvolle und wirtschaftliche Abwärmemaßnahmen werden von Unternehmen ohnehin bereits umgesetzt oder sind geplant. **Die Freiwilligkeit sollte bei der Umsetzung erhalten bleiben und § 16 daher gestrichen werden.** Die Erfassung wirtschaftlicher Abwärmemaßnahmen in einem Effizienzplan (sh. § 9) ist als Vorgabe ausreichend.
 - **Zumindest wird jedoch eine Anpassung in § 16 Abs. 2 vorgeschlagen:** Dort ist geregelt, dass Unternehmen die anfallende Abwärme durch Maßnahmen und Techniken zur Energieeinsparung durch Abwärmenutzung wiederverwenden müssen, „soweit dies möglich und zumutbar ist“. Der Begriff „zumutbar“ führt als undefinierter Begriff zu Rechtsunsicherheit bei der Auslegung. Es wird vorgeschlagen, „zumutbar“ durch „**wirtschaftlich**“ zu ersetzen. Die Wirtschaftlichkeit kann dabei nach § 9 festgestellt werden.
 - Die kaskadenförmige Abwärmenutzung entsprechend des Exergiegehalts in § 16 Abs. 2 S. 3 ist unnötig eingengt, da damit zunächst eine mechanische oder elektrische Energieerzeugung nötig ist, bevor Abwärme zur Wärmenutzung verwendet wird, die ggf. erst wieder mittels einer Wärmepumpe nutzbar gemacht werden muss. Diese Forderung führt daher zu erhöhten Kosten und einer Nichtumsetzung aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit.
- Bei den in § 17 geforderten Daten zur Auskunft über Abwärme handelt es sich bislang um vertrauliche Daten, die nur nach Unterzeichnung von Geheimhaltungsvereinbaren an Dritte weitergegeben werden. An dieser Vereinbarung muss weiter festgehalten werden sowie die Weitergabe durch die Bundesstelle an unbekannte Dritte untersagt werden. Eine Veröffentlichung der Daten ist aus wettbewerbsgründen abzulehnen, da der Anteil der Abwärmenutzung Rückschlüsse auf die Energiekosten der Unternehmen zulässt. Darüber hinaus ist die generelle Erfassung der geforderten Daten mit einem erheblichen Mehraufwand für Unternehmen verbunden, ohne dass der Nutzen dieser Maßgabe erkennbar ist. In den wenigsten Fällen dürften die Daten überhaupt in der geforderten Form vorliegen. **Es wird daher die Streichung von § 17 Abs. 2 und 3 und in Absatz 4 die Streichung der Worte „nach Absatz 2 Satz 1“ gefordert.**

- Zumindest muss jedoch sichergestellt sein, dass durch die Bundesstelle für Energieeffizienz Daten allenfalls in aggregierter und anonymisierter Form öffentlich gemacht werden dürfen.
- In § 17 wird insbesondere die Pflicht zur Nennung der unmittelbar anfallenden Abwärme kritisch gesehen. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Information weitergegeben werden soll, wenn diese Abwärme bereits genutzt wird. Sinnvoll wäre allenfalls die Nennung der anfallenden **und nicht genutzten Abwärme**, da diese ggf. von Dritten genutzt werden kann.

Ansprechpartner: Martin Kaspar

Bereich Energie, Klimaschutz und Rohstoffe

T +49 30 200599 13 | **M** +49 151 54609670 | **E** kaspar@berlin.vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55 | Neustädtische Kirchstraße 8
60329 Frankfurt | 10117 Berlin

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzte die Branche circa 227 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 473.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.